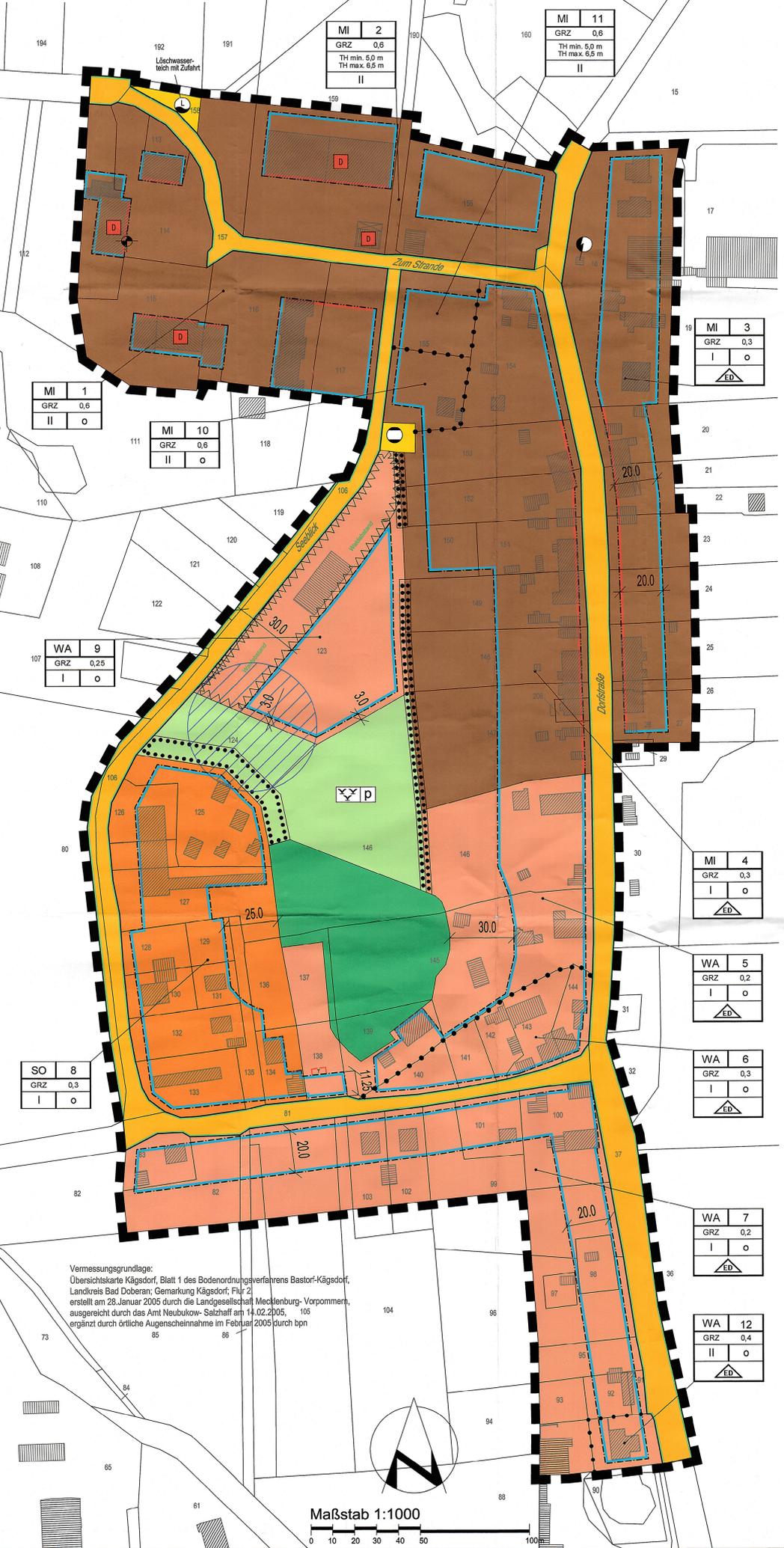


SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DIE ORTSLAGE KÄGSDORF

PLANZEICHNUNG TEIL A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung (BaNUVO)) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaus vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1509).
- Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage**
- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - SO Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß
- TH min. Traufhöhe als Mindestmaß
- TH max. Traufhöhe als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung:**
- Elektrizität
 - Gas
 - Löschwasserteich
 - private Grünflächen
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - extensive Wiese
 - private Grünflächen
- Zweckbestimmung:** Extensive Wiese
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wald
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Terrasse
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- III. KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- 1 Nummer des Baugebietes
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene hochbauliche Anlage
 - Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagemetze
 - Bemaßung

TEIL B

TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Arten der Nutzung:**
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- allgemein zulässig**
- Die Arten der Nutzung:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- ausnahmsweise zulässig**
- Die Arten der Nutzung:
- Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
- werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 1.2 In den Mischgebieten sind die Arten der Nutzung:**
- Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürgebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- allgemein zulässig**
- Die Arten der Nutzung:
- Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungstätigkeiten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)
- 2.1 Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen:**
- Bezugspunkt der Höhe ist die mittlere Höhe der Straßenbegrenzungslinie an der Grundstücksgrenze. Weicht die mittlere Höhe des Baugrundstückes von der mittleren Höhe der Straßenbegrenzungslinie ab, so ist die Höhe um dieses Differenzmaß anzupassen.
- 2.2 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der Schnittkante der oberen Dachbegrenzungsfläche mit der Außenwandfläche in Gebäudemitte.**
- 2.3 Die Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der Schnittkante der oberen Dachbegrenzungsflächen in Gebäudemitte.**
- 2a. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Auf den Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Waldabstandsflächen im WA 9), ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
- Dies gilt nicht für Einfriedungen, Zuwegungen und Zufahrten sowie Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Bootschuppen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), un-terirdische Bauten, soweit sie ausreichend tragfähig und im Bereich des Waldabstandes vollständig überdeckt sind, Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen.
- Innere des gesetzlichen Waldabstandes sind bauliche Anlagen für den vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen nicht zulässig. Gleiches gilt für eine andere als die vorgesehene Zweckbestimmung von Garagen, überdachte Stellplätze und Bootschuppen, die aufgrund ihrer Größe und Eigenart einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulassen.
- 3. Begrenzung der Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- In den Baufeldern 3 bis 9 wird die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden auf 2 begrenzt.
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)
- 4.1 Anpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs:**
- Auf Flurstücken der Flurstück 237 und 283, Flur 3, Gemarkung Bastorf (Parkplatz am Leuchtturm), ist im Umfang von 1.300 m² (350 m² auf Flst. 237, 950 m² auf Flst. 283) eine 7 m breite Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern anzupflanzeln. Dabei ist ein beidseitiger Gräbenbau in Breite von jeweils 2,5 m anzulegen.
- Die Sträucher sind in drei Reihen mit einem Abstand von 1,50 m zwischen und innerhalb der Reihen versetzt zu pflanzen. Je 20 laufende Meter ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum als Überhälter zu pflanzen. Die Pflanzung ist gegen Wildverbiss, vorzugsweise durch einen Wildschutzzahn, zu schützen. Über drei Jahre ist eine Entwicklungsphase durchzuführen. Die Pflanzung ist südlich der vorhandenen Baumreihe entlang des Parkplatzes vorzunehmen. § 9 Abs. 1a BauGB
- 4.2 Erhaltung der Hecke:**
- Innere der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugruben und der privaten Grünflächen extensive Wiese- ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- 4.3 Weitere Anpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs:**
- Neben den Maßnahmen gemäß Festsetzung 4.1 sind außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mindestens 52 hochstammige, standortgerechte Laubbäume (Bergahorn (Acer pseudoplatanus) mit 18-20 cm STU in einer Höhe von 1,00 m, in einem Mindestbestand von 10 m) einseitig auf den gemündeten Flurstücken entlang der Straße von Käggsdorf nach Bastorf (Flurstücke 29 und 273, Flur 1, Käggsdorf) und einseitig entlang des Weges von Bastorf in das Bastorfer Holz (Flurstück 109/1, Flur 1, Bastorf) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25 c BauGB
- 4.4 Erhaltung von Gehölzbeständen:**
- Innere der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der privaten Grünfläche extensive Wiese- ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Jedliche bauliche Nutzung auch durch nach LBauO M-V genehmigungsfreie Nebenanlagen und -gebäude ist unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- 5. Zuordnung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
- Die Maßnahmen nach der Festsetzung Nr. 4.1 werden dem Flurstück 123 vollständig zugeordnet.
- Die Maßnahmen nach der Festsetzung Nr. 3 werden den Flurstücken anteilig zugeordnet:
- Flurstück 123 = 42 Bäume,
 - Flurstück 150 = 4 Bäume,
 - Flurstück 152 = 3 Bäume und
 - Flurstück 153 = 4 Bäume.
- 6. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1, 2 und 4 LBauO M-V)
- 6.1 Dächer**
- Für alle Baufelder gilt:**
- 6.1.1 Die Dachneigungen, die Materialien und die Farbe der Dachhaut und der geschlossenen Anteile der Außenwände zusammengehöriger Doppelhaus- Teilgebäude müssen gleich sein.
- 6.1.2 Als Dachdeckungsmaterialien sind nur rote und schwarze Materialien zulässig.
- 6.1.3 **Für die Baufelder 1, 2, 10 und 11 gilt zusätzlich:**
- Die Dachneigung von Dächern über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² muss mindestens 12° und darf höchstens 23° zur Waagerechten betragen.
- 6.1.4 **Für die Baufelder 3 bis 9 und 12 gilt zusätzlich:**
- Die Dachneigung von Dächern über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² muss mit beidseitiger gleicher Neigung mindestens 38° und darf höchstens 47° zur Waagerechten betragen, sie sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer (Höhe der Abwalnung maximal 1/3 der Höhe des Giebelwands) zu erstellen.
- 6.1.5 **Für die Baufelder 2 und 9 gilt zusätzlich:**
- Die Längsachse und der First der Gebäude müssen parallel zur Baugrenze bzw. Baulinie errichtet werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen gestattet werden.
- 6.2 Wände**
- Für alle Baufelder gilt:**
- 6.2.1 Öffnungsanteil: Die geschlossenen Wandflächen müssen mit 51 % die geöffneten Flächen (Fenster, Türen, Tore, Durchgänge) überwiegen.
- Mindestens 51 % der geschlossenen Wandflächen müssen rotes Sichtmauerwerk aus getrannten Steinen oder hellfarbigem oder gestricheltem Putz mit einem Rautensockel von mindestens 40 % in der Farbhelligkeit aufweisen.
- Untergeordnete Flächen (Bekleidungen aus Holz und/oder Metall oder Natursteinsockel) dürfen insgesamt zusammen nicht mehr als 49 % des geschlossenen Fassadenanteiles ausmachen.
- 6.2.2 **Für die Baufelder 1, 2 und 11 gilt zusätzlich:**
- Das Erdgeschoss ist anders als das Dachgeschoss zu gestalten. Dazu sind entweder verschiedene Materialien oder verschiedene Farben zu wählen.
- 6.3 Materialien**
- Für alle Baufelder gilt:**
- 6.3.1 Künstlich erzeugte, metallische, gläserne und andere stark reflektierende Oberflächen (Ausnahme: patinierte Oberflächen wie Zink, Kupfer und Blei), insbesondere Kunststoffe, Edelstahl, Aluminium, feiner beschichtete oder metallbeschichtete Gitter- und Glasbausteine sind in Einzelfällen, die größer als 10 m² sind und von der Straße einsehbar sind, nicht zulässig.
- 6.4 Gebäudeöffnungen**
- Für alle Baufelder gilt:**
- 6.4.1 Öffnungen in Gebäuden müssen stehende Formate (Verhältnis der Breite zu Höhe = 1 zu 1,2) aufweisen.
- 6.4.2 Notwendige größere Öffnungen für besondere Belichtungs- oder Funktionszwecke müssen mit mindestens 10 cm breiten Holzposten oder 11,5 cm breiten Mauerwerkspfählen unterteilt werden, damit die o.g. stehenden Formate erzielt werden.
- 6.5 Außenanlagen**
- Für alle Baufelder gilt:**
- 6.5.1 Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen aus allen Materialien wird auf 1,50 m über Geländeoberkante begrenzt.
- 6.5.2 Oberirdische Gastanks sind nur zulässig, wenn keine Werbeschriften und keine auffälligen Farbgebungen auf den Behältern verwendet werden.
- 6.6 Werbeanlagen**
- Für alle Baufelder gilt:**
- 6.6.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Straße der Leistung zulässig.
- 6.6.2 Werbeanlagen sind oberhalb von 4,50 m über Geländeoberkante nicht zulässig.
- 6.6.3 **Für die Baufelder 1, 2 und 11 (an den Außenwänden aller Gebäude, die den zentralen Innenhof der Gutsanlage bilden) gilt zusätzlich:**
- Es besteht Genehmigungspflicht für sonst genehmigungsfreie Werbeanlagen innerhalb der Baufelder. (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 LBauO M-V)
- 7. Von Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 7.1 weggefallen**
- 7.2 Waldabstandsflächen**
- Innere der Waldabstandsflächen (30 m von der Waldgrenze) sind außerhalb der überbauten Grundstücksflächen keine baulichen Anlagen zulässig.
- Bauliche Anlagen nach § 4 der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 8), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2006 (GVBl. M-V S. 805), und die Festsetzung 7a bleiben davon unberührt.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 LBauO M-V)
- 7a. Flächen für Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Innere der Fläche für Nebenanlagen auf dem Flurstück 138 ist nur die Errichtung eines dreiseitig offenen überdachten Freisitzes (Terrasse) zulässig. (§ 14 Abs. 3 BauNVO)
- 8. Nachrichtliche Übernahmen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 8.1 Bodendenkmale**
- 8.1.1 In dem gekennzeichneten Bereich befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DschG M-V genehmigt werden kann.
- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- 8.2 Vergrünungsanlagen i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO** (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Hinweise**
- 1. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung**
- Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WasserG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders Irreführen oder behindern. Wertschriftwerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
- Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natrium-dampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
- 2. Meldepflicht bei Erkundungsbohrungen**
- Sofern im Zuge der Baugrunderkundung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1984 (RGBl. I S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7604, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBl. I S. 469, meldepflichtig.
- 3. Vorbeugender Gewässerschutz**
- Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Angaben zum Ursprungsplan**
- Der Ursprungsbebauungsplan wurde aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 690), am 14.12.2005 von der Gemeindevertretung als Satz-zung beschlossen.
- Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 28.02.2006, Az: II/61/2/0 13051007 B6, durch den Landrat des Landkreises Bad Döberan erteilt.
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung trat der Bebauungs-plan mit Ablauf des 24.06.2006 in Kraft.
- Angaben zur 1. Änderung**
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1318), wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2006 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Käggsdorf erlassen.
- Nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses, trat die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Ablauf des 02.01.2007 in Kraft.
- Angaben zur 2. Änderung**
- Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Geset-zes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wurde nach Beschlussfassung durch die Gemein-devertretung vom 26.01.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Käggsdorf erlassen.
- Nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses, trat die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans mit Ablauf des 22.02.2011 in Kraft.
- Angaben zur 3. Änderung**
- Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Geset-zes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1508) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklen-burg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323), wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2012 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Käggsdorf erlassen.
- Nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses, trat die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans mit Ablauf des 24.04.2012 in Kraft.
- Angaben zur 4. Änderung**
- Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Geset-zes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wurde nach Beschlussfassung durch die Ge-meindevertretung vom 14.12.2016 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Käggsdorf erlassen.
- Nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses, trat die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans mit Ablauf des 27.12.2016 in Kraft.
- Der vorliegende Plan stellt die redaktionelle Zusammenfassung der mit Ablauf des 27.12.2016 rechtskräftigen Festsetzungen für das Bebauungsplangebiet dar. In die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Satzungen wird mit diesem Plan nicht eingegriffen.

Übersichtsanlage Maßstab 1:10.000

